

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 10 a)

Vorlage Nr. 182/2022

Sitzung des Gemeinderats

am 11.10.2022

-öffentlich-

Änderung der Benutzungsordnung

- Blankenhornhalle Eibensbach

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stimmt der Änderung der beifügten Anlage 1 der Benutzungsordnung Blankenhornhalle Eibensbach zu.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Durch Beschluss in der Gemeinderatssitzung am 17.07.2001 wurde die Benutzungsordnung für die Blankenhornhalle in Eibensbach auf Eurobeträge umgestellt (siehe dazu Anlage 2 zu dieser Vorlage).

Aufgrund der in diesem Jahr stark gestiegenen Energiekosten, ist die Anpassung vor allem der Nebenkosten dringend erforderlich. Neben den Energiekosten (siehe dazu Anlage 1 – Nebenkosten) wurden auch die Personalkostensätze (siehe dazu ebenfalls Anlage 1 – Nebenkosten) genauer bzw. auf ein aktuelles Niveau festgelegt.

Weitere gegebenenfalls notwendige Änderungen sowohl im Text der Benutzungsordnung selbst als auch in der Anlage 1 zur Benutzungsordnung sollen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die bisher gültige Anlage zur Benutzungsordnung ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt.

30.09.2022 / Behringer

Anlage 1 zur Benutzungsordnung Blankenhornhalle Eibensbach

Gültig voraussichtlich ab 13.10.2022

Benutzungsentgelte und Nebenkosten

1. Hallenmiete

Die Hallenmiete beträgt 15 € pro Stunde.

2. Nebenkosten

- a) Während der Heizperiode wird ein Heizungszuschlag von 21,50 € pro Stunde erhoben.
- b) Für die Küchenbenutzung wird der Betrag mit 40,- € inkl. Gas und Strom festgesetzt.
- c) Die Gebühren für die Wirtschaftserlaubnis richten sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Güglingen.
- d) Soweit eine Sperrzeitverkürzung erforderlich ist, richten sich die Gebühren ebenfalls nach der Verwaltungsgebührenordnung.
- e) Als Beitrag zur außerordentlichen Abnutzung des speziellen Sporthallenfußbodens wird eine Pauschale bei Hochzeiten, Discoververanstaltungen u. ä. in Höhe von 50,- € erhoben.
- f) Die Halle ist in besenreinem Zustand zurückzugeben. Den darüber hinaus gehenden Reinigungsaufwand wird nach tatsächlicher Abrechnung der Reinigungsfirma in Rechnung gestellt.
- g) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen werden die Strom- und Wasserkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt. Bei Wasser und Abwasser richtet sich der Kostenersatz nach den jeweils gültigen Gebührensätzen der Wasser- bzw. Abwassersatzung, derzeit 4,54 €. Strom wird mit 0,46 € pro kWh berechnet.
- h) Soweit städtisches Personal für die Vorbereitung / Durchführung der Veranstaltung in Anspruch genommen wird, werden die nachfolgenden Verrechnungssätze sowie zusätzlich ggf. Zuschläge (je Stunde) abgerechnet:

Hausmeister – je Stunde-	34,00
Reinigungskraft – je Stunde-	25,00
Zuschlag an Samstagen zwischen 13.00 - 21.00 Uhr i.H.v.	20%
Zuschlag an Samstagen ab 21.00 Uhr sowie an Sonntagen i.H.v.	25%
Zuschlag an Feiertagen i.H.v.	135%
- i) In besonderen Fällen ist die Stadt Güglingen berechtigt, eine entsprechende Kautionsfestzusetzen.

3. Inkrafttreten

Die Anlage 1 zur Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Güglingen, den xx.xx.2022

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

Kostenersatz für die Hallenbenutzung Blankenhornhalle

Gültig ab 01.01.2002

Hallenmiete und Nebenkosten

1. Hallenmiete

Die Hallenmiete beträgt 15,- € pro Stunde.

2. Nebenkosten

- a) Während der Wintermonate wird ein Heizungszuschlag von 8,- € pro Stunde erhoben.
- b) Für die Küchenbenutzung wird der Betrag mit 40,- € inkl. Gas und Strom festgesetzt.
- c) Die Gebühren für die Wirtschaftserlaubnis richten sich nach der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Güglingen und betragen derzeit 15 € je Tag.
- d) Soweit eine Sperrzeitverkürzung erforderlich ist, richten sich die Gebühren ebenfalls nach der Verwaltungsgebührenordnung. Sie betragen derzeit 5 € je Stunde.
- e) Als Beitrag zur außerordentlichen Abnutzung des speziellen Sporthallenfußbodens wird eine Pauschale bei Hochzeiten, Discoververanstaltungen u. ä. in Höhe von 50,- € erhoben.
- f) Die Halle ist in besenreinem Zustand zurückzugeben. Den darüber hinaus gehenden Reinigungsaufwand wird nach tatsächlicher Abrechnung der Reinigungsfirma in Rechnung gestellt.
- g) Bei bewirtschafteten Veranstaltungen werden die Strom- und Wasserkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt. Bei Wasser und Abwasser richtet sich der Kostenersatz nach den jeweils gültigen Gebührensätzen der Wasser- bzw. Abwassersatzung, derzeit 3,70 €.
- h) Soweit städtisches Personal zur Durchführung von Veranstaltungen in Anspruch genommen wird, werden die jeweils gültigen Verrechnungssätze zum Ansatz gebracht.
- i) In besonderen Fällen ist die Stadt Güglingen berechtigt, eine entsprechende Kautionsfestzusetzen.

3. Bei den o. g. Beträgen handelt es sich ausschließlich um Nettobeträge, eine Umsatzsteuer kann nicht ausgewiesen werden.

4. Diese Regelung treten am 01.01.2002 in Kraft

Güglingen, 26.07.2001

Dieterich
Bürgermeister